



## Gemeinde Königsmoos

### Bürger – Info zum neuen Bundesmeldegesetz

Zum 1. November 2015 tritt ein bundesweit einheitliches Bundesmeldegesetz in Kraft, das die 16 Landesmeldegesetze ablöst. Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes ändern sich einige gesetzliche Vorgaben. Die wichtigsten Neuerungen haben wir für Sie zusammengestellt.

#### **Meldepflicht:**

Bisher bestand die Pflicht, sich innerhalb einer Woche ab dem Bezug einer Wohnung im Einwohnermeldeamt anzumelden. Ab dem 01. November 2015 beträgt die Meldepflicht, bei An- und Ummeldungen **zwei Wochen**. Eine Anmeldung im Voraus ist auch weiterhin gesetzlich nicht möglich. Bei einem Wegzug in das Ausland besteht jedoch eine Abmeldepflicht im zuständigen Einwohnermeldeamt. Dabei ist eine Abmeldung im Voraus frühestens eine Woche vor dem Wegzug möglich. Sollten Sie bereits in das Ausland verzogen sein, haben Sie die Möglichkeit sich binnen zwei Wochen rückwirkend abzumelden. Bei der Abmeldung ist künftig vom Betroffenen die neue Adresse im Ausland anzugeben.

#### **Wohnungsgeberbescheinigung:**

Ab dem 01. November 2015 hat der Meldepflichtige bei der An-, Um- und Abmeldung eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, in der der Wohnungsgeber den Ein- oder Auszug bestätigt.

Wohnungsgeber ist jedoch nicht immer Eigentümer. Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. Sollte der Vermieter jedoch nicht Eigentümer von der Wohnung sein, wird zum Wohnungsgeber (=Vermieter) noch eine Bestätigung vom Eigentümer der Wohnung benötigt.

Die Wohnungsgeberbescheinigung können Sie bereits auf unserer Internetseite

[www.koenigsmoos.de/die](http://www.koenigsmoos.de/die) Gemeinde/Melde- und Passamt, Gewerbeinformationen

- Wohnsitzan-, ab- und ummeldung
- Wohnungsgeberbescheinigung

als PDF-Datei abrufen oder direkt in der Gemeindeverwaltung abholen.

Bitte beachten Sie, dass diese Wohnungsgeberbescheinigung ab 01. November 2015 bei **JEDER** An- oder Ummeldung innerhalb Deutschlands oder Abmeldungen in das Ausland vorzulegen sind.

**Kurzaufenthalt in einer Wohnung bis zu 3 Monaten:**

Wer nicht in einer Wohnung in Deutschland gemeldet ist, kann bis zu 3 Monaten in einer Wohnung leben, ohne sich für diese anzumelden (Besuche aus dem Ausland).

**Besucherregelung:**

Wer in Deutschland bereits in einer Wohnung gemeldet ist, kann sich bis zu 6 Monaten in einer weiteren Wohnung in Deutschland wohnen, ohne sich dort anzumelden.